



Umsetzungsbegleitung
Bundesteilhabegesetz

VOM BEDARF ZUR LEISTUNG

BERLIN – 11.04.2019



transfer – Unternehmen für soziale Innovation

Schlossplatz 5

54516 Wittlich



t r a n s f e r

2017: Fachberatung zum Landesgleichstellungsgesetz RLP

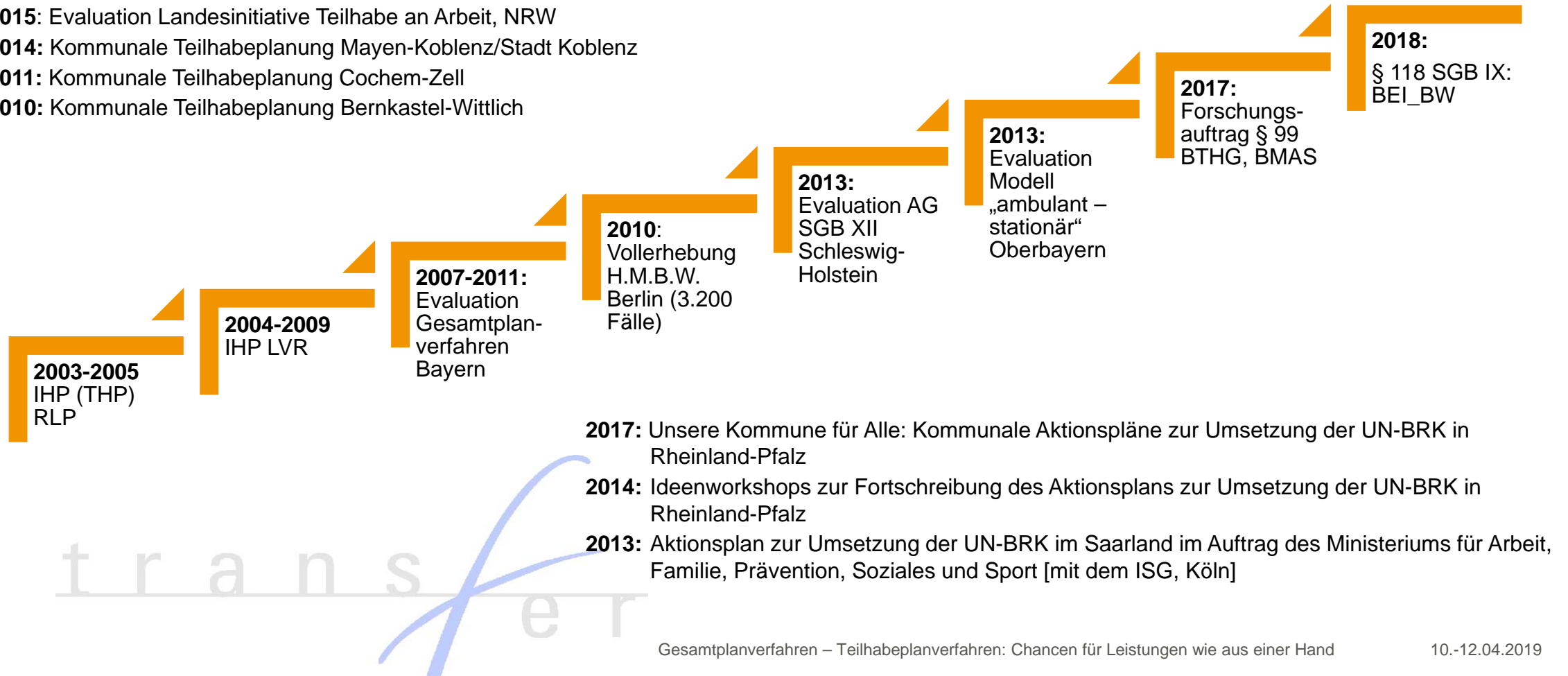
2016: Inklusionsplan für die Stadt Herne

2015: Evaluation Landesinitiative Teilhabe an Arbeit, NRW

2014: Kommunale Teilhabeplanung Mayen-Koblenz/Stadt Koblenz

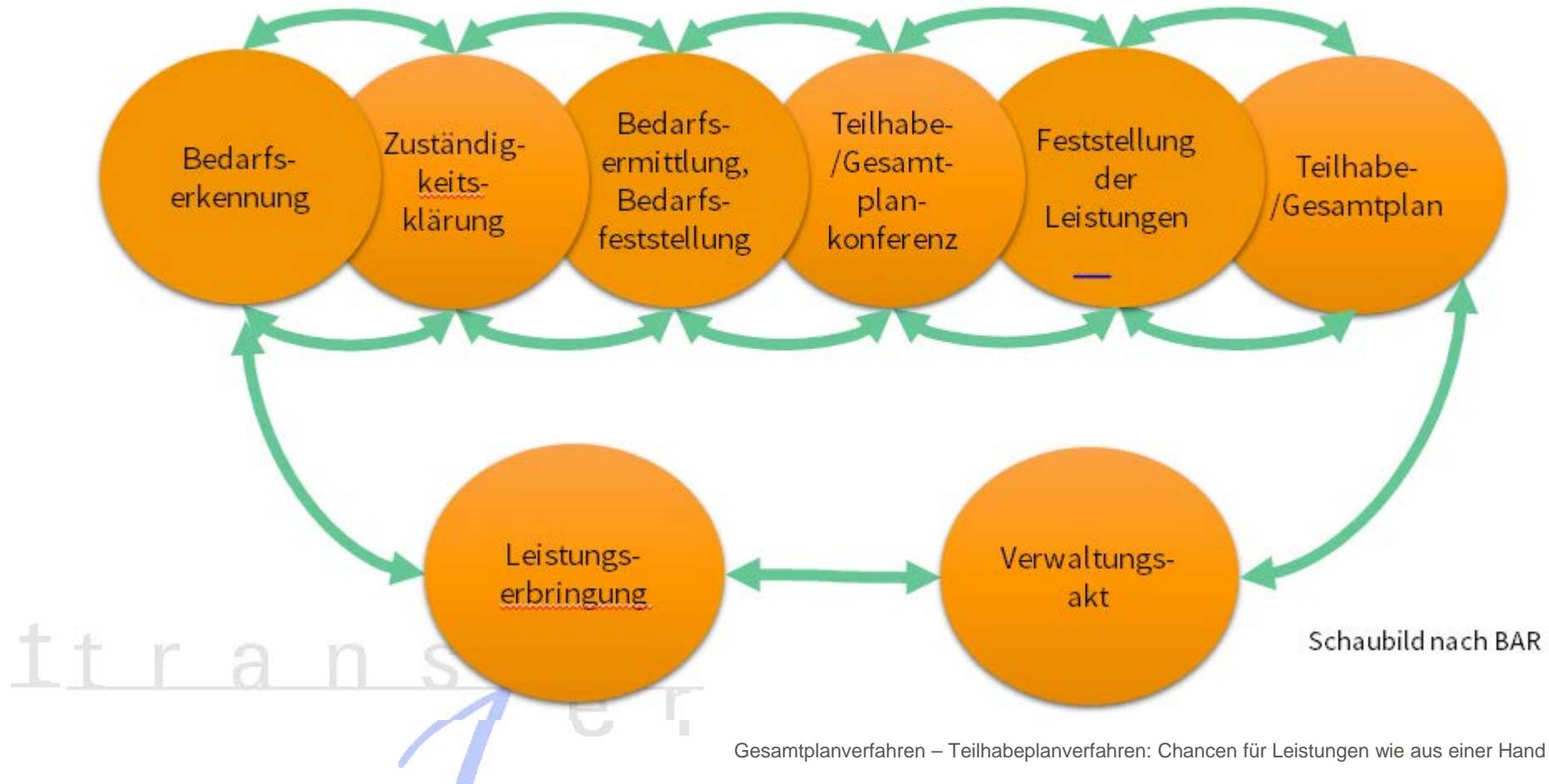
2011: Kommunale Teilhabeplanung Cochem-Zell

2010: Kommunale Teilhabeplanung Bernkastel-Wittlich



GLIEDERUNG 1

Prozess der Rehabilitation



BEDARFSERKENNUNG

Zum Begriff des Bedarfs

Bedarf bezeichnet „eine Lücke zwischen dem, was aktuell ist, und dem, was sein muss, soll bzw. was gebraucht oder gewünscht wird.“

(Schäfers und Wansing 2016, 14)

Teilhabebedarf bezieht sich darauf, „was jemand an Bedingungen, Kompetenzen und Ressourcen braucht, um Teilhabe an der Gesellschaft zu verwirklichen“.

(ebd., 17)

„Ein Bedarf besteht, wenn erwünschte und angemessene Teilhabeziele nicht ohne Hilfe erreicht werden können.“

(Deutscher Verein 2009, 27)



t r a n s f e r

Potenzielle Bedarfe an Leistungen zur Teilhabe werden frühzeitig, zielgerichtet und umfassend erkannt!

§ 3 SGB IX – Vorrang von Prävention

(1) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter **wirken** bei der Aufklärung, Beratung, Auskunft und Ausführung von Leistungen im Sinne des 1. Buches sowie im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern nach § 167 **darauf hin, dass der Eintritt einer Behinderung einschließlich einer chronischen Krankheit** **verhindert** wird.



Unterstützungssysteme passen sich den Vorstellungen der leistungsberechtigten Personen an – nicht umgekehrt!



t r a n s f e r

Bedarfserkennung ist gemeinsame Aufgabe der Rehabilitationsträger

§ 12 SGB IX – Maßnahmen der Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung

(1) Die Rehabilitationsträger **stellen** durch geeignete Maßnahmen **sicher**, dass ein **Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt** und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird [...] insbesondere **durch die Bereitstellung** und Vermittlung **von geeigneten barrierefreien Informationsangeboten** [...]

und weiterer Akteure, auf deren Mitwirkung sie zur Bedarfserkennung angewiesen sind, wie z.B.:

- die leistungsberechtigte Person selbst
- Ärzte und/oder andere Fachleute des Gesundheitswesens
- Arbeitgeber, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretungen, ...
- Akteure im sozialen und pädagogischen Kontext (Sozialarbeiter, Lehrer, Jugendleiter, Betreuer, ...)
- Selbsthilfeverbände, Interessenvertretungen



BEDARFSERKENNUNG 4

Instrumente der Bedarfserkennung

§ 12 Gemeinsame Empfehlung (BAR) – Erkennung von Bedarf an Leistungen zur Teilhabe [...]

(6) Die Rehabilitationsträger fördern die Erkennung und Konkretisierung eines möglichen Rehabilitationsbedarfs von Menschen mit Behinderung **durch den Einsatz von Instrumenten**, z.B. Screeningverfahren und Selbstauskunftsbögen. Vorhandene Instrumentarien zur Erkennung des Bedarfs an Leistungen zur Teilhabe **sind unter Nutzung der Möglichkeiten des bio-psycho-sozialen Modells weiterzuentwickeln**, das der ICF zu Grunde liegt und, wo möglich, **trägerübergreifend zu vereinheitlichen**.



Barthel-Index Instrument zur Beurteilung von Beeinträchtigungen der Ausübung von Aktivitäten des täglichen Lebens (ADL)

SIMBO Screening-Instrument zur Einschätzung des Bedarfs an med.-beruflich orientierten Maßnahmen in der med. Rehabilitation

AUDIT Alcohol Use Disorders Identification Test

WAI Work Ability Index

§ 4 Gemeinsame Empfehlung (BAR)

(3) Eine **zielgerichtete gegenseitige Information und Kooperation** der jeweils beteiligten Akteure **bilden** einen wichtigen **Grundbaustein für eine gelingende Leistung zur Teilhabe**. Die **Abstimmung** unter allen in § 26 Abs. 2 Nr. 8 und 9 SGB IX benannten Akteuren und ein reibungsloser Informationsfluss **untereinander** sind im gesamten Rehabilitationsprozess zu ermöglichen und **sicherzustellen**.

§ 12 SGB IX – Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung

[...] Die Rehabilitationsträger benennen **Ansprechstellen, die Informationsangebote** [...] an Leistungsberechtigte, an Arbeitgeber und **an andere** Rehabilitationsträger **vermitteln**. (...)



t r a n s f e r

BEDARFSERKENNUNG 6

Voraussetzung

§ 10 Abs. 3 Gemeinsame Empfehlung (BAR) – Grundsätze zur Bedarfserkennung

Leistungen zur Teilhabe sind angezeigt, wenn eine individuelle **Rehabilitationsbedürftigkeit** und **Rehabilitationsfähigkeit** festgestellt ist und sich ein **Rehabilitationsziel mit positiver Rehabilitationsprognose** konkretisieren und formulieren lässt.

Rehabilitationsbedürftigkeit...

besteht, wenn infolge einer Schädigung der Körperfunktionen und -strukturen und/oder Beeinträchtigungen der Aktivitäten unter Berücksichtigung von personbezogenen Faktoren und Umweltfaktoren die Teilhabe an Lebensbereichen bedroht oder beeinträchtigt ist.

Rehabilitationsfähigkeit...

zielt darauf ab, ob eine Person fähig und willig ist, eine Rehabilitation in Anspruch zu nehmen.

Rehabilitationsprognose...

ist eine auf das individuelle Rehabilitationsziel bezogene Wahrscheinlichkeitsaussage auf den Erfolg der Leistung und über die Erreichbarkeit des festgelegten Ziels.



§ 26 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX – Gemeinsame Empfehlungen

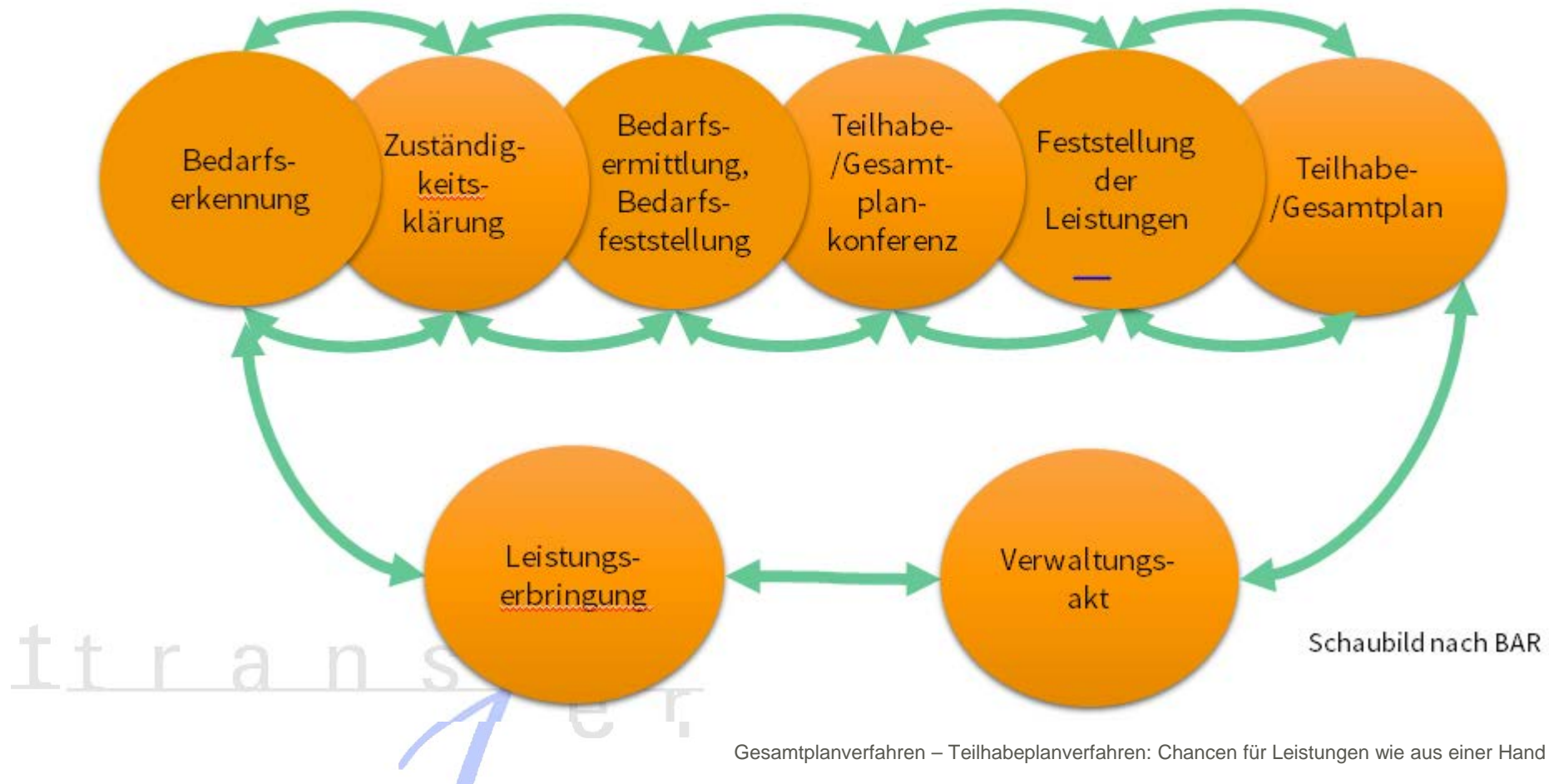
(2) Die Rehabilitationsträger [...] vereinbaren darüber hinaus gemeinsame Empfehlungen, [...] **in welchen Fällen** und in welcher Weise rehabilitationsbedürftigen Menschen notwendige **Leistungen zur Teilhabe angeboten werden**, [...]

- bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 6 Wochen (ununterbrochen bzw. wiederholt in 12 Monaten)
- bei Bestehen einer chronischen körperlichen oder psychischen Erkrankung oder Multimorbidität
- bei wiederholter oder lang andauernde ambulanter oder stationärer Behandlungen wegen derselben Erkrankung
- bei Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit und/oder (drohendem) krankheitsbedingtem Arbeitsplatzverlust
- bei Beantragung oder Bezug einer Erwerbsminderungsrente
- bei (möglichem) Eintritt oder Verschlimmerung einer Pflegebedürftigkeit
- bei besonders belastenden Arbeits- und Lebensbedingungen
- bei Gesundheitsstörungen infolge psychischer Erkrankung, psychosomatischer Reaktion oder Sucht
- bei Zustand nach traumatischen Erlebnissen



GLIEDERUNG 2

Prozess der Rehabilitation



§ 5 SGB IX - Leistungsgruppen

Zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden erbracht:

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
5. Leistungen zur sozialen Teilhabe.

§ 6 Abs 1 SGB IX - Rehabilitationsträger

Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitation) können sein:

1. die gesetzlichen Krankenkassen [...],
2. die Bundesagentur für Arbeit [...]
3. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung [...],
4. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung [...],
5. die Träger der Kriegsopferversorgung und [...] Kriegsopferfürsorge [...]
6. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe [...]
7. die Träger der Eingliederungshilfe [...]



§ 14 Abs. 1 SGB IX – Leistender Rehabilitationsträger

Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, stellt der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm fest, **ob er er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistungen zuständig ist.** [...]

„Wenngleich es für die Praxis hilfreich ist, wenn von vornherein der richtige Rehabilitationsträger mit einem Leistungsantrag adressiert wird, so ist es aber Aufgabe der Rehabilitationsträger, untereinander die jeweilige Zuständigkeit schnellstmöglich zu klären und den Antrag ggf. weiterzuleiten.“

(BAR 2018, 185)

t r a n s f e r



ZUSTÄNDIGKEITSKLÄRUNG 3

Leistender Rehabilitationsträger

Rehabilitationsträger	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Leistungen zur sozialen Teilhabe	Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
Gesetzliche Krankenversicherung	X			X	
Gesetzliche Rentenversicherung	X	X		X	
Alterssicherung der Landwirte	X			X	
Gesetzliche Unfallversicherung	X	X	X	X	X
Bundesagentur für Arbeit		X		X	
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	X	X	X		X
Träger der Eingliederungshilfe	X	X	X		X
Träger der Kriegsopferversorgung	X	X	X	X	X



(vgl. BAR 2018, 186)

ZUSTÄNDIGKEITSKLÄRUNG 4

Leistungsbereich der **medizinischen Rehabilitation**

Die Anhaltspunkte gelten, sofern vorstehende nicht erfüllt sind:

Unfallversicherung	- bei Vorliegen eines Arbeits- oder Wegeunfalls
Kriegsopferfürsorge/Kriegsopferversorgung/ Soziale Entschädigung	- bei Kriegs-, Wehr- oder Zivildienstschaden - Folge einer rechtswidrigen Gewalttat - Teilnahme an vorgeschriebener und empfohlener Impfung
Rentenversicherung	- wenn Erwerbsfähigkeit gemindert oder gefährdet ist und Aussicht auf Besserung durch med. Reha besteht - wenn Wartezeit von 15 Jahren erfüllt - bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente - wenn mind. in 6 der letzten 24 Monate eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bestand
Krankenversicherung	- wenn krankenversichert
Jugendhilfe	- für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
Sozialhilfe	- wenn kein anderer Träger vorrangig zuständig ist



ZUSTÄNDIGKEITSKLÄRUNG 5

Leistungsbereich der **Teilhabe am Arbeitsleben**

Die Anhaltspunkte gelten, sofern vorstehende nicht erfüllt sind:

Unfallversicherung	- bei Vorliegen eines Arbeits- oder Wegeunfalls
Kriegsopferfürsorge/Kriegsopferversorgung/ Soziale Entschädigung	- bei Kriegs-, Wehr- oder Zivildienstschaden - Folge einer rechtswidrigen Gewalttat - Teilnahme an vorgeschriebener und empfohlener Impfung
Rentenversicherung	- wenn Wartezeit von 15 Jahren erfüllt - bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente - im Anschluss an eine med. Reha, wenn erforderlich für erfolgreiche Rehabilitation
Bundesagentur für Arbeit	- bei Vorliegen einer Behinderung und der gleichzeitig bestehenden Aussicht am Arbeitsleben teilzuhaben - für Menschen mit Behinderung im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer WfbM
Jugendhilfe	- für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
Sozialhilfe	- wenn kein anderer Träger vorrangig zuständig ist



ZUSTÄNDIGKEITSKLÄRUNG 6

Leistungsbereich der sozialen Teilhabe

Die Anhaltspunkte gelten, sofern vorstehende nicht erfüllt sind:

Unfallversicherung	- bei Vorliegen eines Arbeits- oder Wegeunfalls
Kriegsopferfürsorge/Kriegsopferversorgung/ Soziale Entschädigung	- bei Kriegs-, Wehr- oder Zivildienstschaden - Folge einer rechtswidrigen Gewalttat - Teilnahme an vorgeschriebener und empfohlener Impfung
Jugendhilfe	- für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
Sozialhilfe	- wenn kein anderer Träger vorrangig zuständig ist



t r a n s f e r

ZUSTÄNDIGKEITSKLÄRUNG 7

Leistungsbereich der **Teilhabe an Bildung**

Die Anhaltspunkte gelten, sofern vorstehende nicht erfüllt sind:

Unfallversicherung	- bei Vorliegen eines Arbeits- oder Wegeunfalls
Kriegsopferfürsorge/Kriegsopferversorgung/ Soziale Entschädigung	- bei Kriegs-, Wehr- oder Zivildienstschaden - Folge einer rechtswidrigen Gewalttat - Teilnahme an vorgeschriebener und empfohlener Impfung
Jugendhilfe	- für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
Sozialhilfe	- wenn kein anderer Träger vorrangig zuständig ist



t r a n s f e r

ZUSTÄNDIGKEITSKLÄRUNG 8

Antragsprinzip versus Kenntnisgrundsatz

Gesetzliche Krankenversicherung	- auf Antrag (Verordnung)
Gesetzliche Rentenversicherung	- auf Antrag
Gesetzliche Unfallversicherung	- bei Bekanntwerden des Bedarfs von Amts wegen
Bundesagentur für Arbeit	- auf Antrag
Eingliederungshilfe	- bei Bekanntwerden des Bedarfs von Amts wegen
Jugendhilfe	- bei Bekanntwerden des Bedarfs von Amts wegen
Kriegsopferfürsorge/Kriegsopferversorgung/ Soziale Entschädigung	- auf Antrag



§ 20 Gemeinsame Empfehlung (BAR) – Prüfung der Zuständigkeit nach Antragstellung

(1) Zuständig i.S.d. § 14 SGB IX ist der erstangegangene Rehabilitationsträger, wenn er nach seinem Leistungsgesetz für die Erbringung **zumindest einer der vom Antrag umfassten Leistungen zur Teilhabe in Betracht kommt**. [...]

Etwaige Unklarheiten werden soweit möglich im Dialog mit dem Antragsteller geklärt. [...]

§ 19 Gemeinsame Empfehlung (BAR) – Antrag, Frist für die Zuständigkeitsklärung

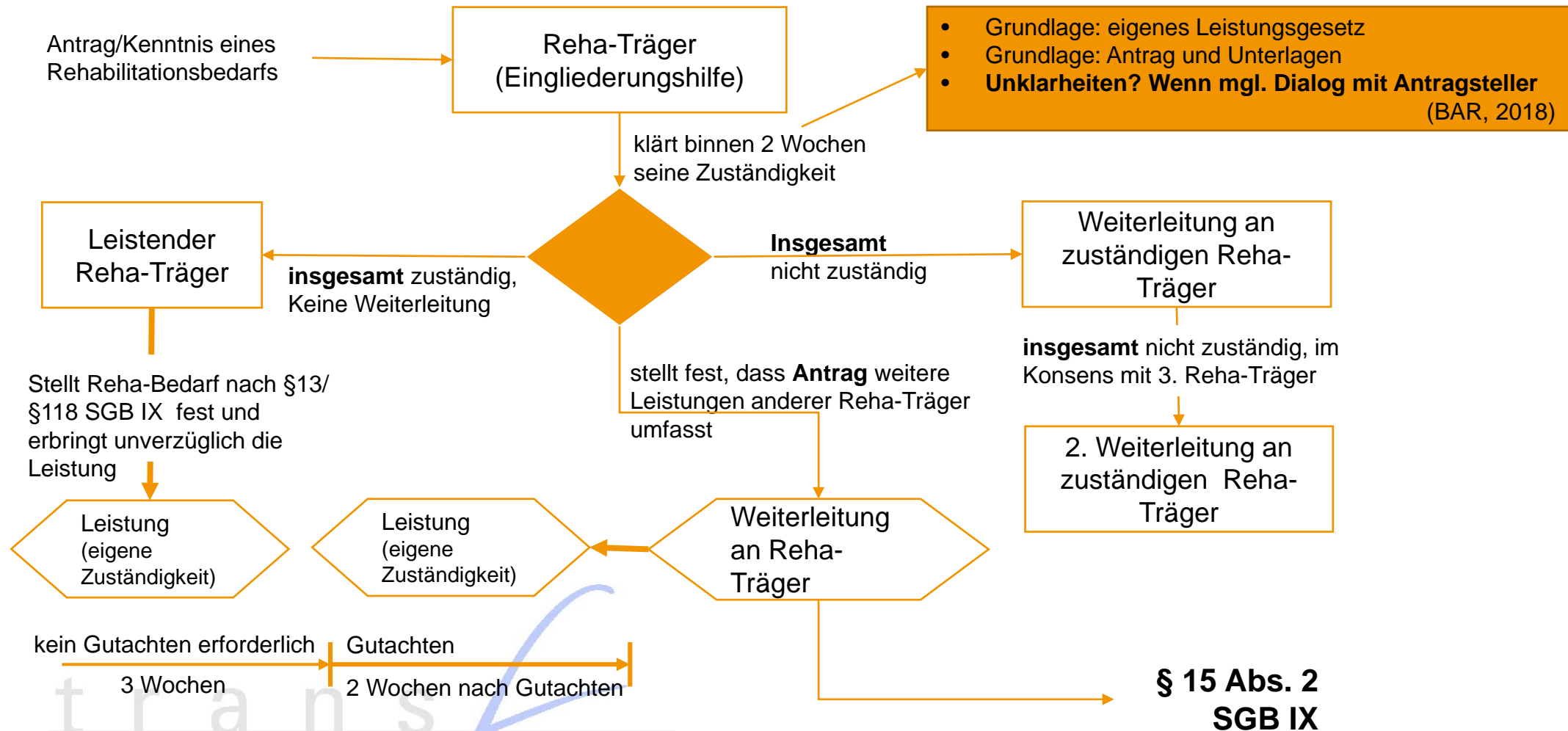
[...] **Ein die Frist auslösender Antrag auf Leistungen zur Teilhabe liegt vor, wenn Unterlagen vorliegen, die eine Beurteilung der Zuständigkeit ermöglichen**. Hierzu gehört insbesondere, dass die Identität sowie ein konkretisierbares Leistungsbegehren des Antragstellers erkennbar sind [...].

Der Rehabilitationsträger, bei dem der Antrag eingegangen ist, **wird als erstangegangener Träger bezeichnet**. [...]



ZUSTÄNDIGKEITSKLÄRUNG 10

Verfahrensablauf



ZUSTÄNDIGKEITSKLÄRUNG 11

Besonderheiten

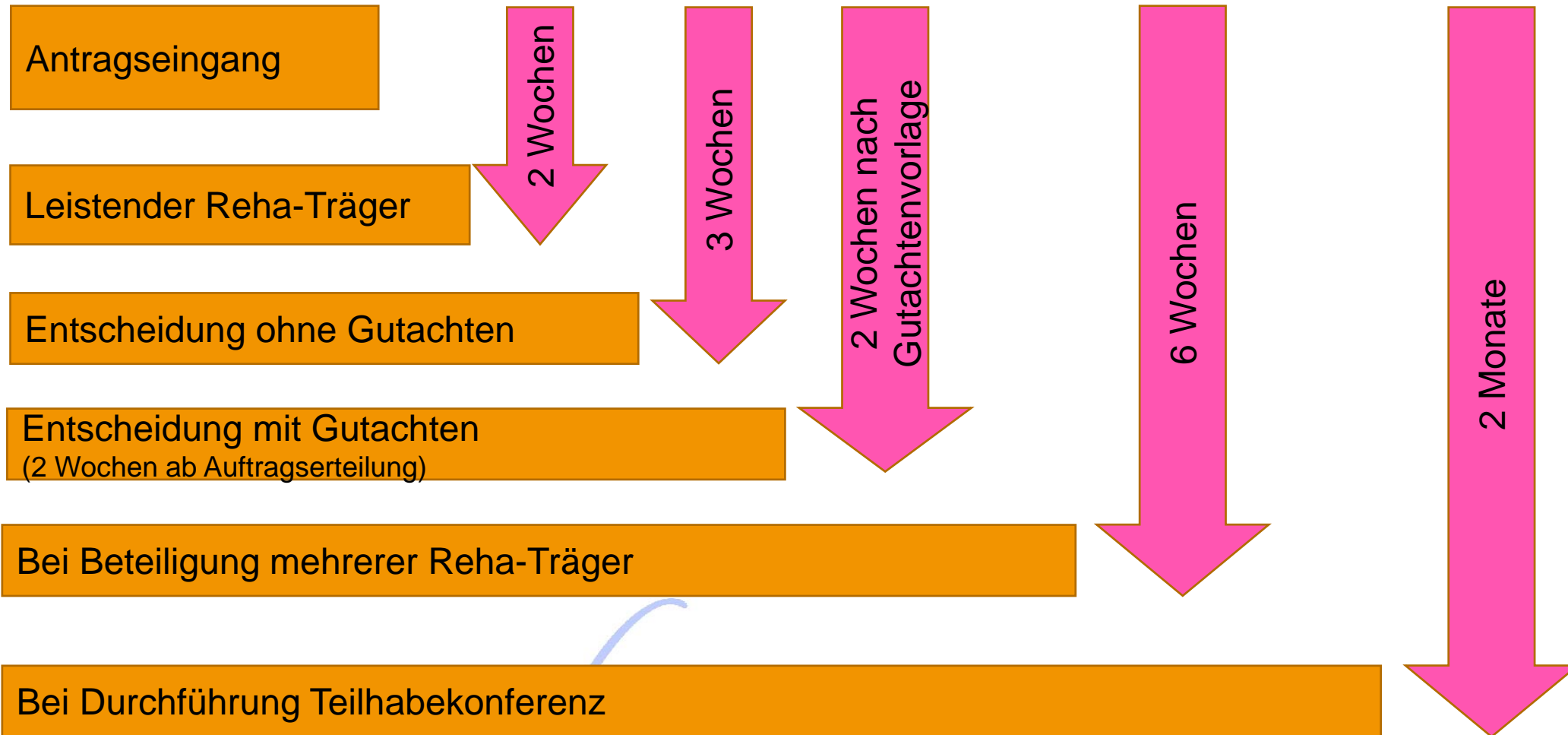
§ 22 Gemeinsame Empfehlung (BAR)	Sonderfälle der Weiterleitung
§ 23 Gemeinsame Empfehlung (BAR)	Besonderheit: Weiterleitung bei ungeklärter Behinderungsursache
§ 24 Gemeinsame Empfehlung (BAR)	Besonderheit: Turboklärung
§ 25 Gemeinsame Empfehlung (BAR)	Besonderheit: ergänzende Antragstellung bei Bedarf an nicht vom Antrag umfassten Leistungen



t r a n s f e r

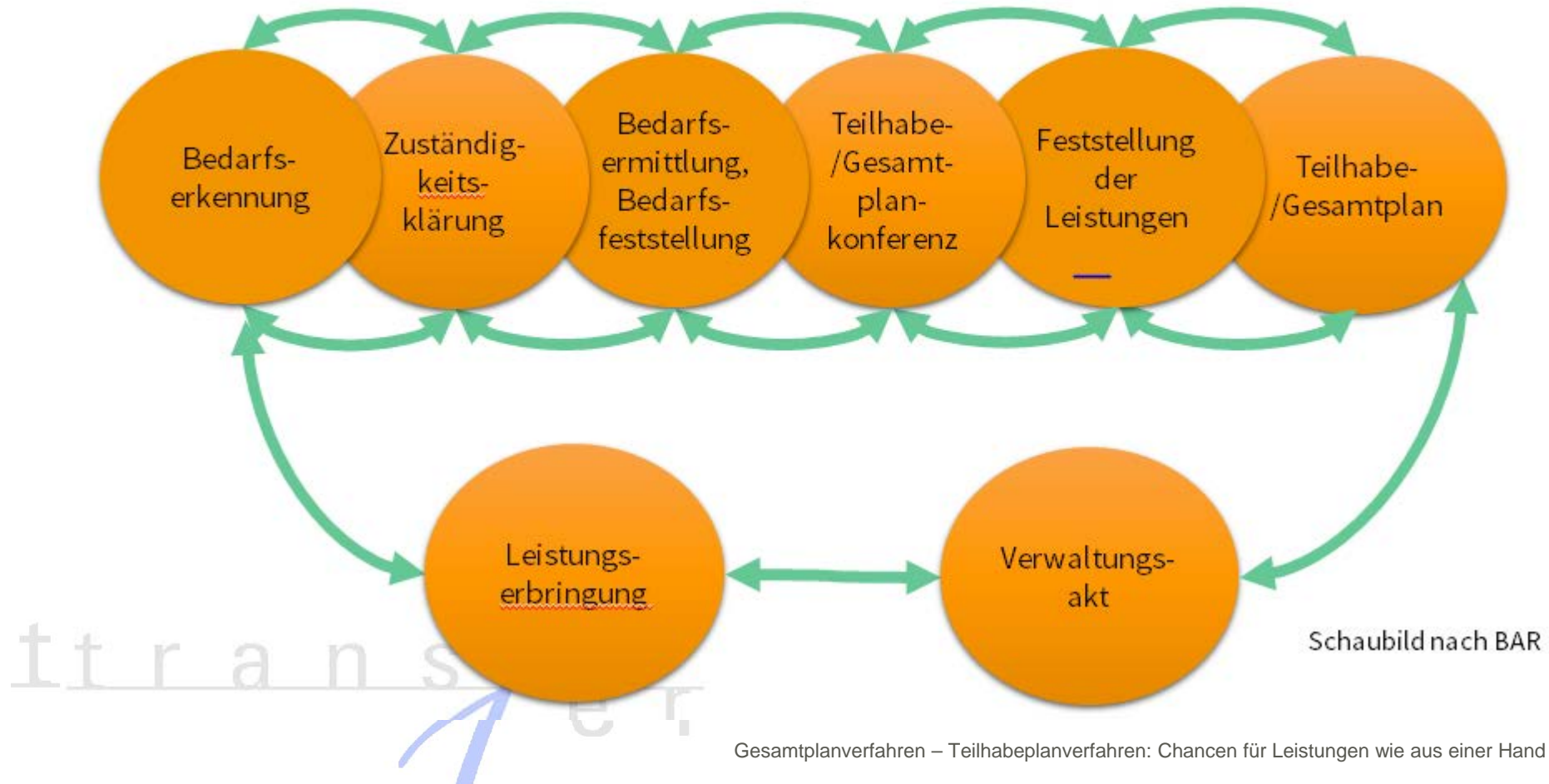
ZUSTÄNDIGKEITSKLÄRUNG 12

§ 14 SGB IX i.V. mit § 15 SGB IX



GLIEDERUNG 3

Prozess der Rehabilitation



„Die Bedarfsermittlung schafft die notwendigen inhaltlichen Grundlagen für die Bedarfsfeststellung. **Sie umfasst die inhaltliche Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs und folgt in der Regel auf die Zuständigkeitsklärung.** Die Rehabilitationsträger setzen dabei Instrumente der Bedarfsermittlung nach § 13 SGB IX ein, die gemeinsamen Grundsätzen entsprechen (vgl. Abschnitt 3). Für die Träger der Eingliederungshilfe gelten ergänzend die Grundsätze zu den Instrumenten der Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX.“



(BAR 2019, 35)

t r a n s f e r

umfassend,
trägerübergreifend,
interdisziplinär

BEDARFSERMITTLUNG 2

Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

§ 13 SGB IX – Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

- (1) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger **systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente)** nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen. [...]
- (2) Die Instrumente [...] gewährleisten eine **individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung** [...]

§ 36 Abs. 3 Gemeinsame Empfehlung (BAR) – Anforderungen an die Bedarfsermittlung

Funktionsbezogen ist die Bedarfsermittlung und -feststellung, **wenn sie unter Nutzung des bio-psycho sozialen Modells der WHO erfolgt und sich dabei an der ICF orientiert.** [...]



t r a n s f e r

§ 13 Abs. 2 SGB IX – Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

Die Instrumente [...] gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und **sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit** der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen,

1. ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
2. welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
3. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
4. welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.



Rehabilitationsbedarf besteht, wenn...

1. Körperliche Funktionen von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen,
2. Handlungen und Aufgaben (Aktivitäten) nicht so durchgeführt bzw. erledigt werden können, wie dies ohne Gesundheitsproblem der Fall wäre,
3. Barrieren an einer gesellschaftlichen Teilhabe hindern und
4. Teilhabeziele mit Leistungen (personellen und/oder sächlichen Hilfen) voraussichtlich erreicht werden können.



BEDARFSERMITTLUNG 4

Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs in der Eingliederungshilfe

§ 118 Abs. 1 SGB IX n.F. – Instrumente der Bedarfsermittlung

Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 **unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten** festzustellen.

Die Ermittlung des Individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten **muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der INTERNATIONALEN KLASSIFIKATION DER FUNKTIONSFÄHIGKEIT, BEHINDERUNG UND GESUNDHEIT orientiert.** [...]

§ 118 Abs. 2 SGB IX n.F. – Instrumente der Bedarfsermittlung

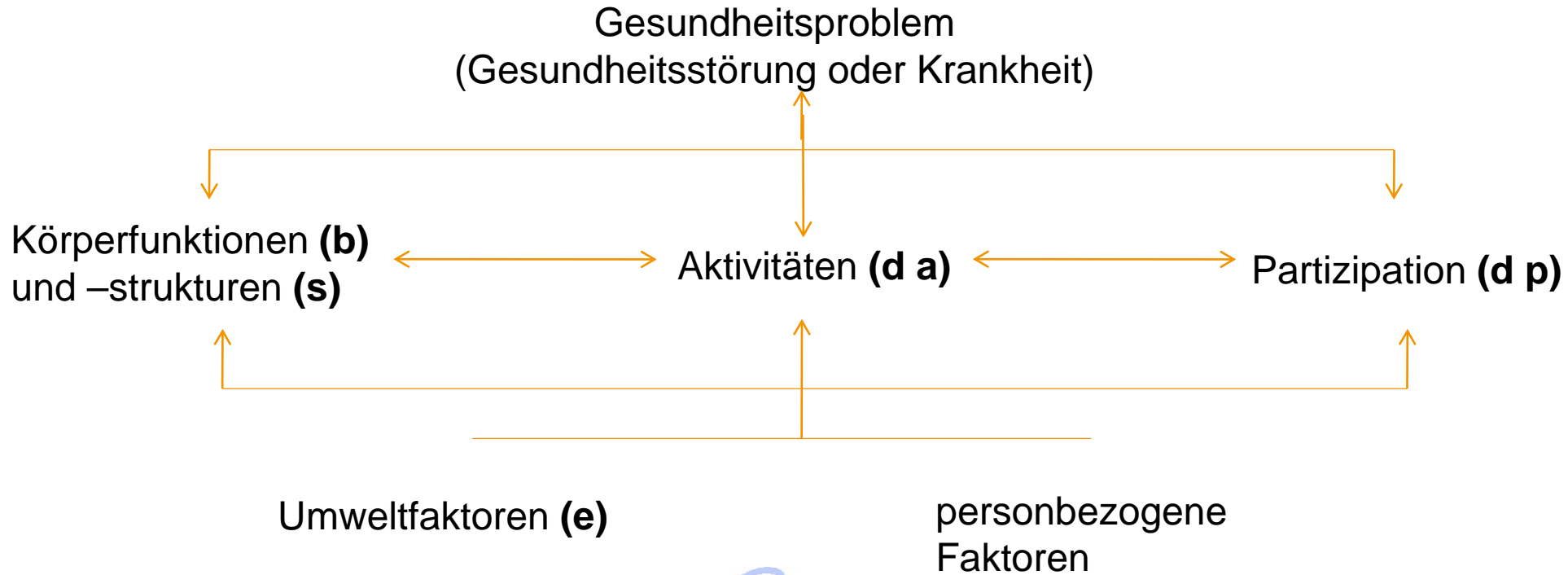
[...] Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der **Aktivität** und **Teilhabe** in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.



BEDARFSERMITTLUNG 5

Das Bio-psycho-soziale Modell der ICF



t r a n s f e r

BEDARFSERMITTLUNG 6

Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs in der Eingliederungshilfe

Core-Set-Verfahren:

- Vorgegebene Auswahl an zu bearbeitenden Items aus den Lebensbereichen der ICF
- Einschätzung der Beeinträchtigung im Punktesystem (*leichte, mäßige, erhebliche ...Beeinträchtigung*)

Offenes Verfahren:

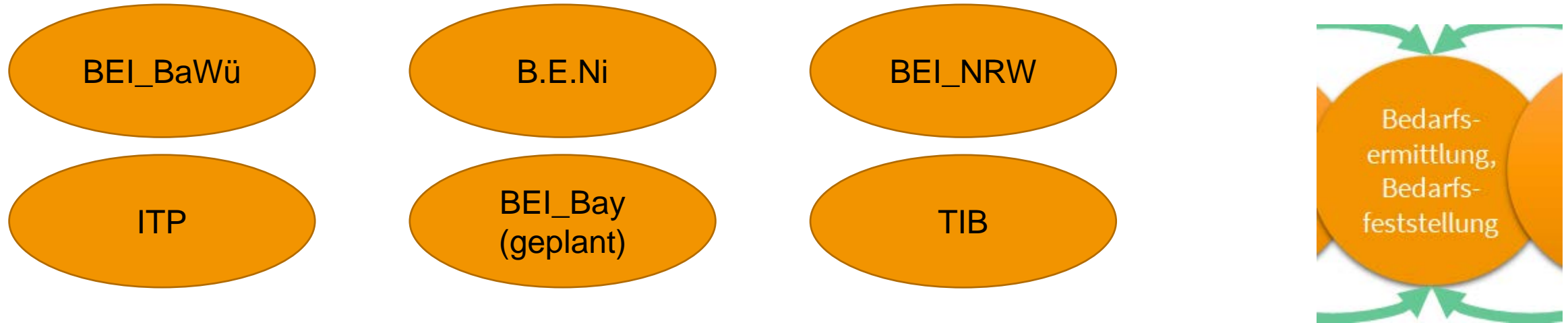
- Offene Bearbeitung der Lebensbereiche der ICF, Orientierung an Zielen und Situation der betroffenen Person
- Einschätzung der Beeinträchtigung in Bezug zu den Zielen und Wünschen der betroffenen Person (*Welche Bedeutung? Häufigkeit des Auftretens?*)



t r a n s f e r

BEDARFSERMITTLUNG 7

Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs in der Eingliederungshilfe



„(...) Individualität des Antragstellers nicht nur im Instrument selbst, sondern auch hinsichtlich der Form der Ermittlung berücksichtigen. **Dies wird in aller Regel nur durch ein persönliches, leitfadengestütztes Gespräch gewährleistet** (...). Da der Bedarfsermittlung ein zentraler Stellenwert im Gesamtplanverfahren zukommt, sind dafür entsprechende zeitliche und personelle Ressourcen einzuplanen. **Die Bedarfsermittlung erschöpft sich nicht in der Anwendung eines Instrumentes.**“ (BAGüS 2018, 6)

t r a n s f e r

Gutachten

Stellung-
nahmen

Weitere
Unterlagen

„Ein Bedarf besteht,
wenn erwünschte und angemessene Teilhabeziele
behinderungsbedingt
nicht ohne [technische oder personelle, A.d.V.] Hilfe erreicht werden können.“



(Deutscher Verein 2009, 27)

t r a n s f e r

5. Inhaltliche Grundsätze des Gesamtplanverfahrens (§ 117 SGB IX)

„[...]“

- h) zielorientiert: Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind – wie alle Rehabilitationsleistungen – mit Teilhabezielen und Zielerreichungskriterien zu verbinden, die mit Hilfe der Leistungen prognostisch zu erreichen sind. **Dies können sowohl Förderziele als auch Erhaltungsziele sein.** Diese Ziele können in einer Teilhabezielvereinbarung vereinbart werden. Es wird empfohlen, die Zielformulierungen an der SMART-Methode zu orientieren.“



(BAGüS 2018, 9)

t r a n s f e r

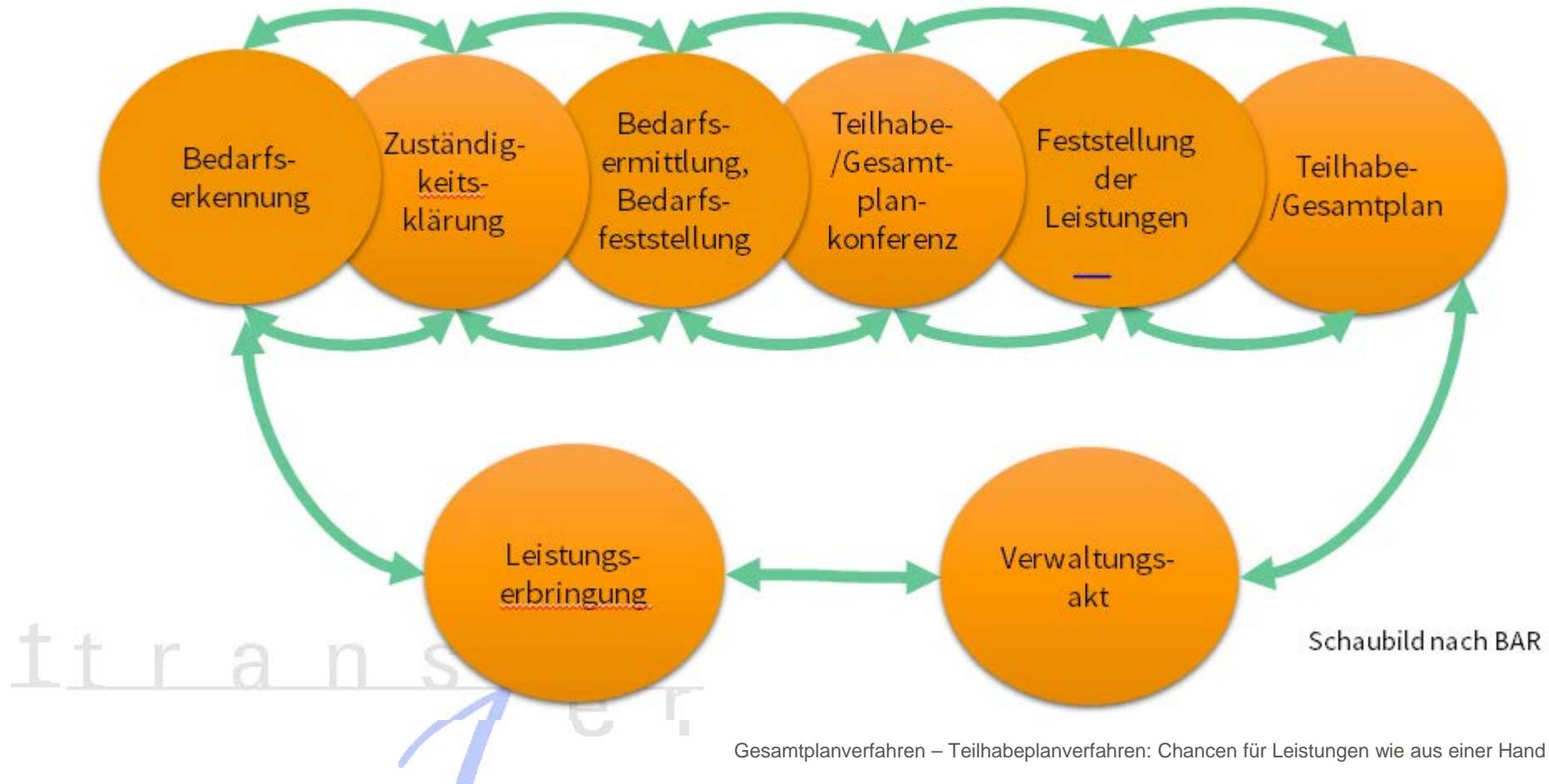
- ZIE** Wünsche und Leitziele der leistungsberechtigten Person
- IST** Beschreibung der IST-Situation bezüglich der Ziele
- b** Beeinträchtigungen der Körperfunktionen
- d a** Beschreibung der Leistungsfähigkeit
- e** Beschreibung der Umweltfaktoren
- pF** Beschreibung der personbezogenen Faktoren
- d p** Beurteilung der Teilhabe
- Z+
H** Konkretisierung der Leitziele und Formulierung der Hilfen



t r a n s f e r

GLIEDERUNG 4

Prozess der Rehabilitation



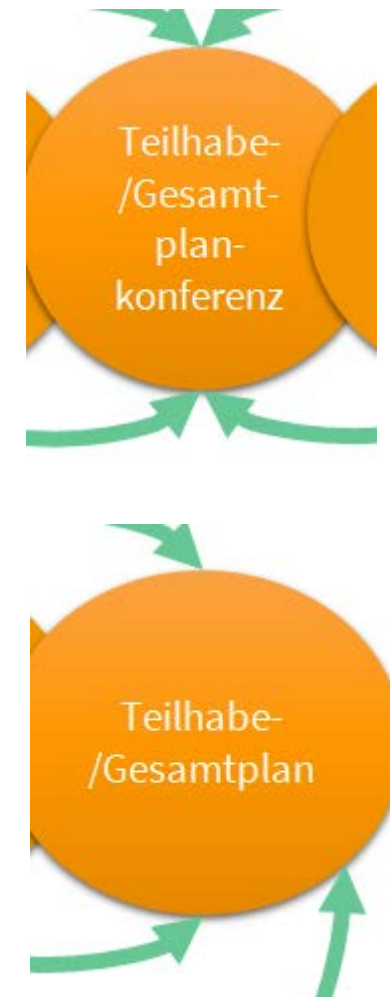
§ 20 Abs. 1 SGB IX – Teilhabekonferenz

Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten kann der [...] verantwortliche Rehabilitationsträger zur gemeinsamen Beratung der Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf eine Teilhabekonferenz durchführen. [...]

§ 119 Abs. 1 SGB IX n.F. – Gesamtplankonferenz

Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten kann der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamtplankonferenz durchführen, um die Leistungen für den Leistungsberechtigten [...] sicherzustellen. [...]

Ergebnis →



t r a n s f e r

Teilhabeplanverfahren nach § 19 SGB IX n.F.

- Gültig für alle Rehabilitationsträger, wenn Erfordernis von Leistungen

Teilhabeplan-
verfahren

- a. verschiedener Leistungsgruppen
- b. mehrerer Rehabilitationsträger

Gesamtplan-
verfahren

Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX n.F.

Gültig für den Träger der Eingliederungshilfe, wenn

- a. Leistungen der Eingliederungshilfe

t r a n s f e r



§ 21 SGB IX Besondere Anforderungen an das Gesamtplanverfahren

Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens.



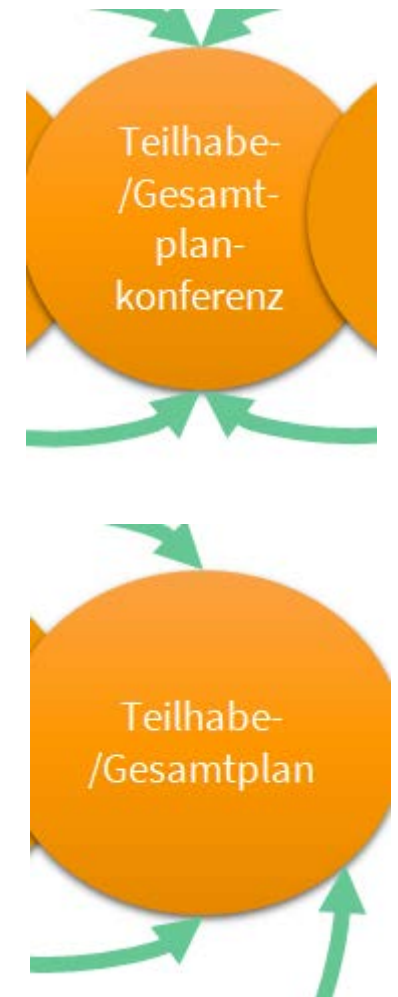
t r a n s f e r



§ 19 Abs. 2 SGB IX – Teilhabeplan

[...] Der Teilhabeplan dokumentiert

1. den Tag des Antragseingangs beim leistenden Rehabilitationsträger und **das Ergebnis der Zuständigkeitsklärung** und Beteiligung nach den §§ 14 und 15,
2. **die Feststellungen über den individuellen Rehabilitationsbedarf** auf Grundlage der Bedarfsermittlung nach § 13,
3. die zur individuellen Bedarfsermittlung nach § 13 eingesetzten Instrumente,
4. die gutachterliche Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit nach § 54,
5. die Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung,
6. **erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele** und deren Fortschreibung,
7. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget,
8. die Dokumentation der einvernehmlichen, umfassenden und trägerübergreifenden Feststellung des Rehabilitationsbedarfs in den Fällen nach § 15 Absatz 3 Satz 1,
9. **die Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz nach § 20,**
10. die Erkenntnisse aus den Mitteilungen der nach § 22 einbezogenen anderen öffentlichen Stellen und
11. die besonderen Belange pflegender Angehöriger bei der Erbringung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation.



§ 51 Gemeinsame Empfehlung (BAR) – Anlässe für eine Teilhabeplanung

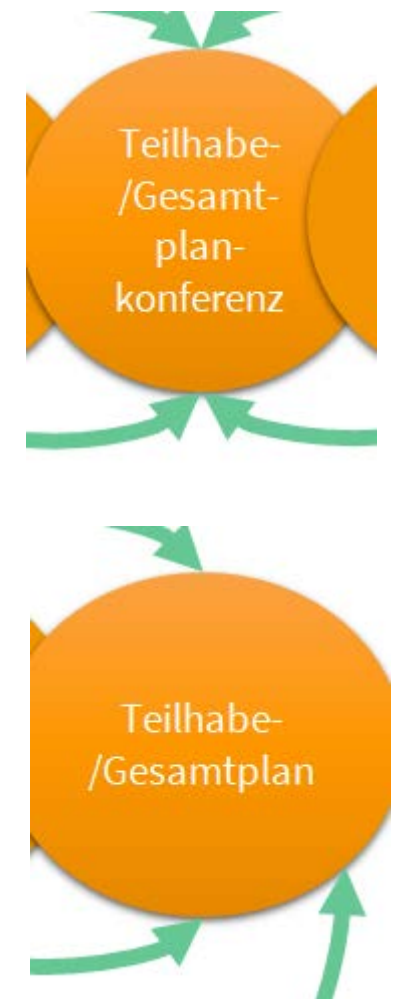
[...] wenn der leistende Rehabilitationsträger weitere Rehabilitationsträger nach § 15 SGB IX einbezieht

[...] wenn [...] Anlass zur Annahme besteht, dass [...] Leistungen zur Teilhabe [...] mehrerer Rehabilitationsträger [...] zur Erreichung der Teilhabeziele erforderlich werden

[...] wenn der Leistungsberechtigte dies wünscht

[...] wenn während der Bedarfsermittlung [...] ein weiterer Antrag gestellt wurde

[...] wenn sie z.B. von beteiligten Rehabilitationsträgern, Jobcentern vorgeschlagen [...] wurde



t r a n s f e r

§ 52 Gemeinsame Empfehlung (BAR) – Verantwortlichkeit für die Teilhabeplanung

[...] Verantwortlich für die Teilhabeplanung ist grundsätzlich der nach § 14 SGB IX leistende Rehabilitationsträger. [...]

Die Verantwortlichkeit [...] umfasst:

- die Durchführung des Verfahrens [...]
- die Erstellung und ggf. Anpassung des Teilhabeplans [...]
- die Verfügbarkeit als Ansprechpartner für den Leistungsberechtigten [...]



t r a n s f e r

§ 53 Gemeinsame Empfehlung (BAR) – Verfahren bei der Erstellung des Teilhabeplans

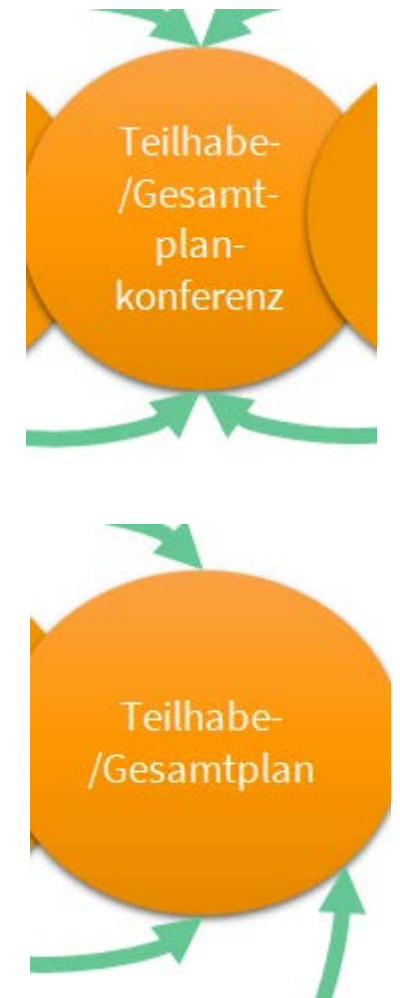
[...] Der für die Teilhabeplanung **verantwortliche Rehabilitationsträger unterrichtet** die nach § 15 SGB IX **beteiligten Rehabilitationsträger** unverzüglich über die Absicht, einen Teilhabeplan zu erstellen.

[...] Der [...] **beteiligte Leistungsträger [...] teilt seine Feststellungen** über die durchzuführenden Leistungen zur Teilhabe (Inhalt, Umfang, Form, Dauer) [...] unverzüglich, spätestens eine Woche vor Ablauf der Sechs-Wochen-Frist [...] **mit**.

[...] Der für die Teilhabeplanung **verantwortliche Rehabilitationsträger berücksichtigt** die ihm nach Abs. 2 **mitgeteilten Bedarfsfeststellungen** und Informationen bei der Erstellung des Teilhabeplans.

[...] Der für die Teilhabeplanung **verantwortliche Rehabilitationsträger bezieht [...] weitere Stellen** [...] unter Berücksichtigung [...] der Interessen des Antragstellers **ein**.

[...] Der für die Teilhabeplanung **verantwortliche Rehabilitationsträger erstellt den Teilhabeplan** [...]



t r a n s f e r

§ 121 SGB IX n.F. – Gesamtplan

[...] Der Träger der Eingliederungshilfe stellt unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen **Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen** oder einer Einzelleistung auf.

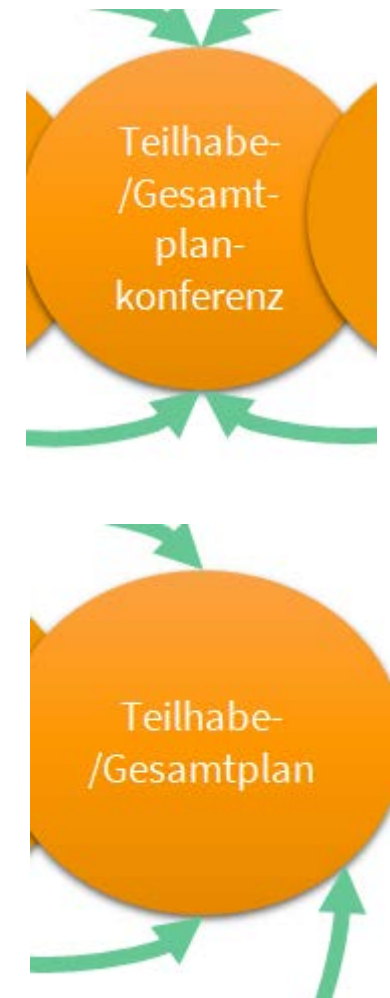

Der Gesamtplan **dient der STEUERUNG, WIRKUNGSKONTROLLE und DOKUMENTATION** des Teilhabeprozesses. Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden. [...]

Der Träger der Eingliederungshilfe **stellt der leistungsberechtigten Person den Gesamtplan zur Verfügung.**

„Eine Beteiligung der Leistungserbringer am Gesamtplanverfahren [...] ist nicht vorgesehen. Jedoch können Mitarbeiter/innen des Leistungserbringers auf Wunsch des Leistungsberechtigten als Vertrauensperson beteiligt werden.“

(Deutscher Verein 2018, 2)

t r a n s f e r

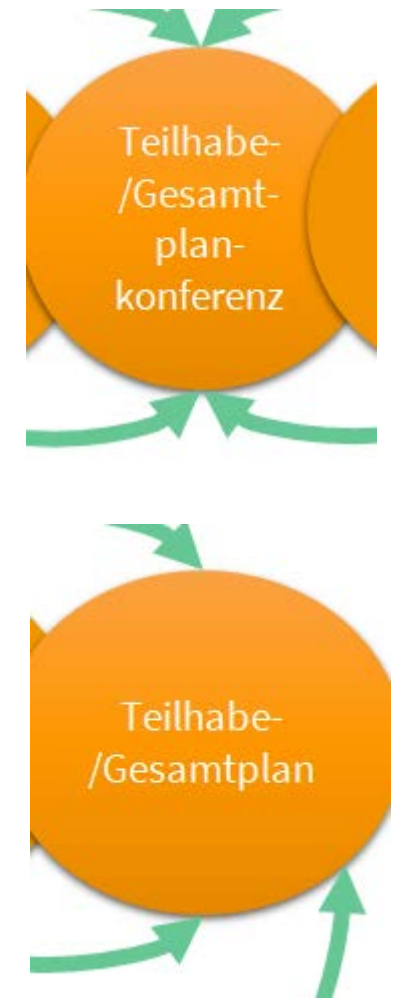


§ 121 Abs. 4 SGB IX n.F. – Gesamtplan

Der Gesamtplan enthält neben den **Inhalten nach § 19** _mindestens

1. die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts,
2. **die Aktivitäten der Leistungsberechtigten,**
3. die **Feststellungen über** die verfügbaren und aktivierbaren **Selbsthilferessourcen** des Leistungsberechtigten **sowie über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen,**
4. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung,
5. die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten und
6. das Ergebnis über die Beratung des Anteils des Regelsatzes nach § 27a Absatz 3 des Zwölften Buches, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt.

t r a n s f e r



Die Gesamtplankonferenz ist anzustreben

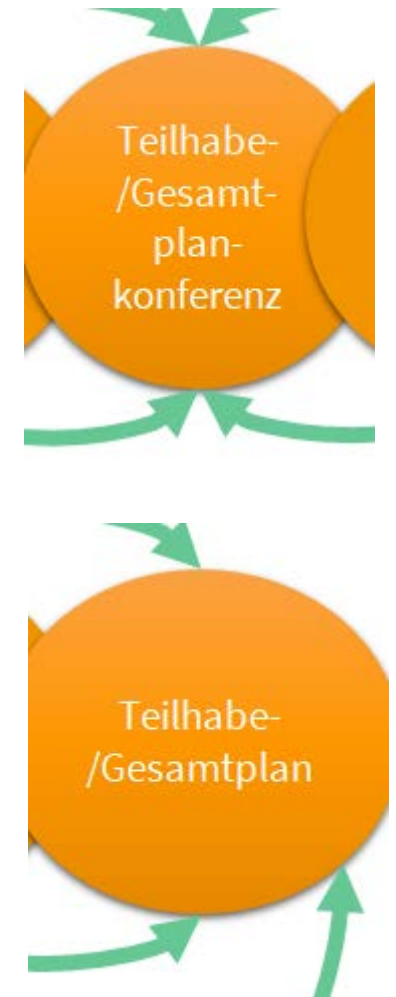
- als Ergänzung einer unvollständigen Bedarfsermittlung
- wenn weiterhin unterschiedliche Auffassungen zum Bedarf bestehen
- zur schnelleren Klärung bei komplexen Fallkonstellationen

Die Gesamtplankonferenz kann durch den Leistungsträger abgelehnt werden, wenn

- eine schriftliche Ermittlung des Sachverhalts möglich ist.
- der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht (Kosten der Konferenz über der Höhe der Leistung).

...sie muss mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person durchgeführt werden

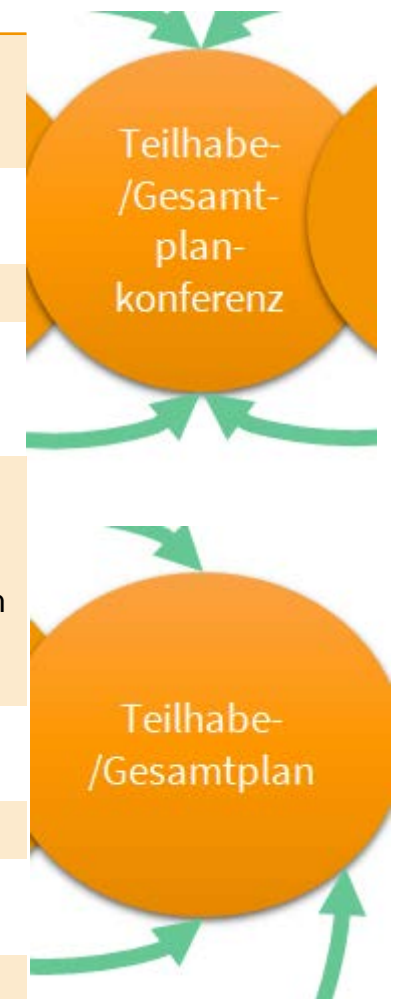
transfer



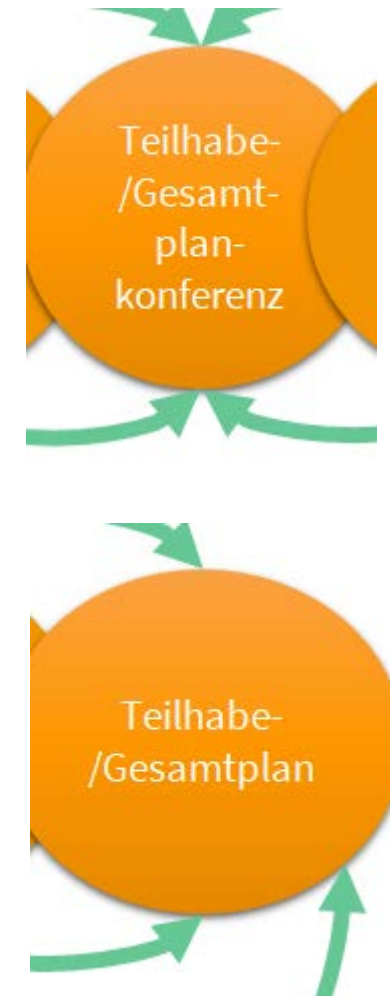
TEILHABE-/GESAMTPLANVERFAHREN

Gegenüberstellung

Thema	Teilhabeplanverfahren	Gesamtplanverfahren
Durchführungskriterien	<ul style="list-style-type: none"> Mehrere Reha-Träger Mehrere Leistungsgruppen Wunsch der lb Person (§ 19 SGB IX) 	<ul style="list-style-type: none"> Leistungen der Eingliederungshilfe (Kapitel 7 SGB IX)
Information/Beteiligung anderer Leistungsträger	Information des Antragstellers über Information/Beteiligung (§14 -15, SGB IX)	<ul style="list-style-type: none"> Pflege/HzP/HzL nur mit Einverständnis der lb Person (§ 117 SGB IX)
Teilhabe-/Gesamtplankonferenz		
Vorschlag zur Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> Leistungsberechtigte Person Reha-Träger Jobcenter (§ 19 SGB IX) 	<ul style="list-style-type: none"> Leistungsberechtigte Person Reha-Träger (§ 119 SGB IX)
Mögliche Abweichung von Vorschlag zur Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Ermittlung möglich Unangemessenes Verhältnis Aufwand vs. Leistungen (§ 20 SGB IX) 	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Ermittlung möglich Unangemessenes Verhältnis Aufwand vs. Leistungen Keine Abweichung bei leistungsberechtigtem Elternteil möglich (§ 119 SGB IX)
Durchführung Konferenz	<ul style="list-style-type: none"> Nur mit Einwilligung der lb Person (§ 20 SGB IX) 	<ul style="list-style-type: none"> Nur mit Einwilligung der lb Person (§ 119 SGB IX)
Teilhabe-/Gesamtplan		
Einsicht der lb Person in Plan	<ul style="list-style-type: none"> Einsicht/Kopie auf Verlangen (§ 19 SGB IX) 	<ul style="list-style-type: none"> Erhält den Plan regelhaft (§ 121 SGB IX)
Fortschreibung / Überprüfung	Planungszeitraum bestimmt sich nach Einzelfall. (§ 62 BAR)	<ul style="list-style-type: none"> Spätestens nach 2 Jahren (§ 121 SGB IX)



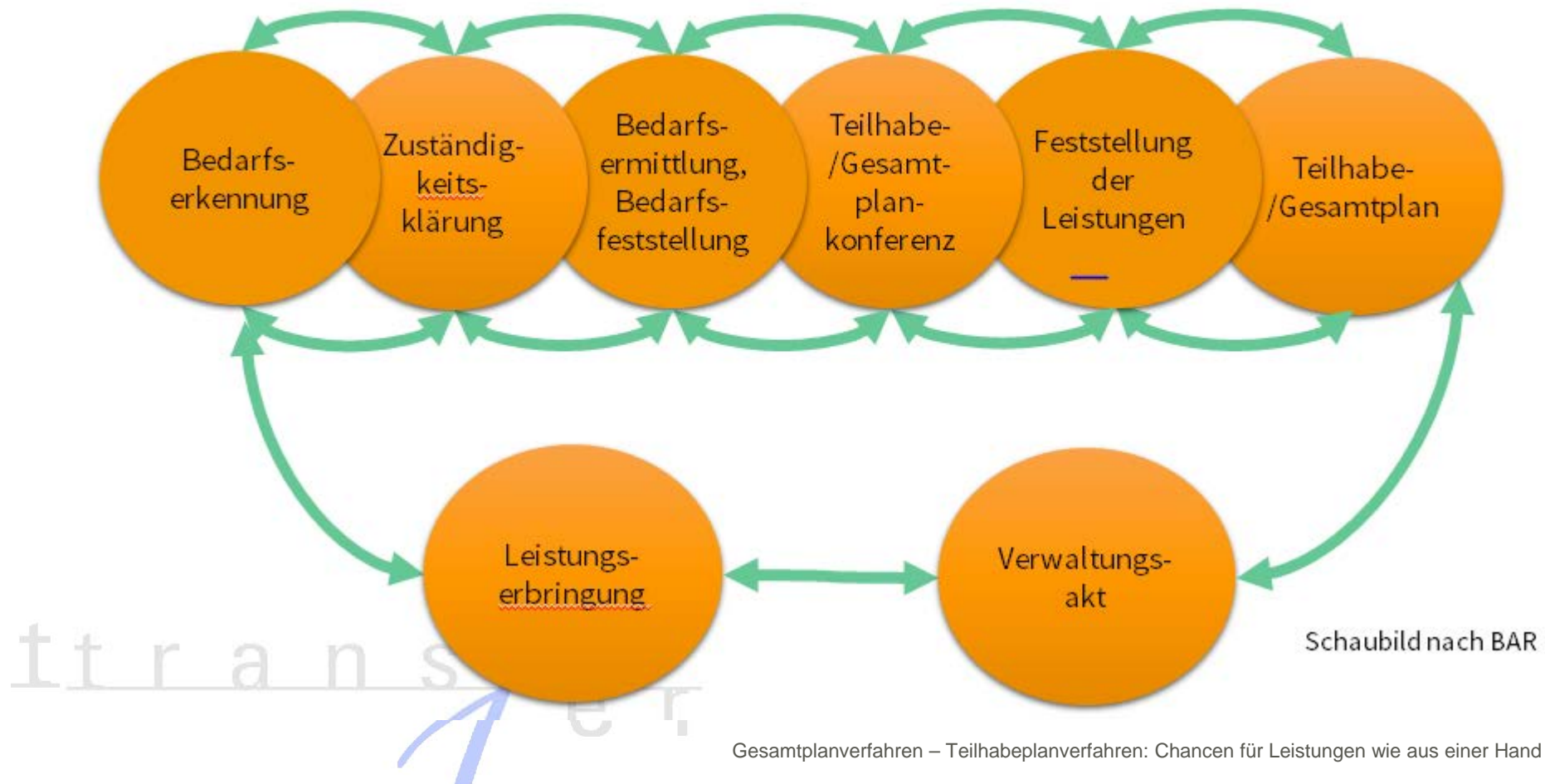
1. Ein **Teilhabeplan** stellt die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen **Leistungen unterschiedlicher Leistungsgruppen oder Rehabilitationsträger** hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen fest und schriftlich so zusammen, dass sie **nahtlos ineinandergreifen** (§ 19 SGB IX).
2. Ein **Gesamtplan** ist ggfls. Gegenstand der Teilhabeplanung und wird zur Durchführung von **Leistungen der Eingliederungshilfe** aufgestellt.
3. Teilhabeplan und Gesamtplanung **liegen in der Verantwortung des Leistungsträgers**.
4. **Förder- oder Hilfeplanung** fällt in den Verantwortungsbereich der Leistungserbringer und dient einer qualitativ hochwertigen Leistungserbringung.



t r a n s f e r

GLIEDERUNG 5

Prozess der Rehabilitation



FESTSTELLUNGEN DER LEISTUNGEN 1

Leistungen der Eingliederungshilfe

§ 102 SGB IX n.F. – Leistungen der Eingliederungshilfe

- (1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen
1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
 2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
 3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
 4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe.
- (2) Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gehen den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 vor.



t r a n s f e r

FESTSTELLUNGEN DER LEISTUNGEN 2

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

§ 109 SGB IX n.F. – Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

- (1) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation **sind insbesondere die in § 42 Absatz 2 und 3 und § 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 genannten Leistungen.**
- (2) Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation **entsprechen den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.**

§ 42 Abs. 1 SGB IX – Leistungen der medizinischen Rehabilitation

Zur medizinischen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um

1. Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, eine Verschlimmerung zu verhindern sowie den vorzeitigen Bezug von laufenden Sozialleistungen zu verhüten oder laufende Sozialleistungen zu mindern.



§ 42 Abs. 2 SGB IX – Leistungen der medizinischen Rehabilitation

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfassen insbesondere

1. **Behandlung durch Ärzte**, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln,
2. Früherkennung und **Frühförderung** für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder,
3. **Arznei- und Verbandsmittel**
4. **Heilmittel** einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie,
5. **Psychotherapie** als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
6. **Hilfsmittel** sowie
7. **Belastungserprobung und Arbeitstherapie.**



t r a n s f e r

§ 42 Abs. 3 SGB IX – Leistungen der medizinischen Rehabilitation

Bestandteil der Leistungen nach Absatz 1 **sind auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen**, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, **um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen**. Solche Leistungen sind insbesondere

1. Hilfen zur **Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung**,
2. Hilfen zur **Aktivierung von Selbsthilfepotentialen**,
3. die Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen, wenn die Leistungsberechtigten dem zustimmen,
4. die **Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten**,
5. Hilfen zur **seelischen Stabilisierung** und zur **Förderung der sozialen Kompetenz**, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen,
6. das **Training lebenspraktischer Fähigkeiten** sowie
7. die Anleitung und **Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen** der medizinischen Rehabilitation.



FESTSTELLUNGEN DER LEISTUNGEN 5

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

§ 64 Abs. 1 SGB IX – Ergänzende Leistungen

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation [...] werden ergänzt durch

1. ...
2. ...
3. **ärztlich verordneten Rehabilitationssport in Gruppen** unter ärztlicher Betreuung und Überwachung, einschließlich Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen,
4. **ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen** unter fachkundiger Anleitung und Überwachung,
5. **Reisekosten** sowie
6. Betriebs- oder **Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten**.



t r a n s f e r

Abgrenzung: Krankenbehandlung

Die kurative Versorgung im Sinne des SGB V ist im Unterschied zur medizinischen Rehabilitation primär zentriert auf das klinische Bild als Manifestation einer Krankheit / Schädigung. Kurative Versorgung ist a priori kausal orientiert und zielt somit ab auf

- Heilung bzw. Remission (kausale Therapie) oder bei Krankheiten mit Chronifizierungstendenz auf Vermeidung einer Verschlimmerung sowie Linderung der Krankheitsbeschwerden und
- auf Vermeidung weiterer Krankheitsfolgen.

Ihr konzeptionelles Bezugssystem ist vorrangig das bio-medizinische Krankheitsmodell und die entsprechende Klassifikation, die ICD.



t r a n s f e r

§ 111 SGB IX n.F. – Leistungen zur Beschäftigung

(1) Leistungen zur Beschäftigung umfassen

1. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter **Werkstätten für behinderte Menschen** nach den §§ 58 und 62
2. Leistungen bei **anderen Leistungsanbietern** nach den §§ 60 und 62 sowie
3. Leistungen bei **privaten und öffentlichen Arbeitgebern** nach §61.

(2) Leistungen nach Absatz 1 **umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Aufnahme oder Fortsetzung der Beschäftigung erforderlich sind.** [...]



t r a n s f e r

§ 58 Abs. 1 SGB IX – Leistungen im Arbeitsbereich

Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erhalten Menschen mit Behinderungen, **bei denen wegen Art oder Schwere der Behinderung**

1. **eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt [...] oder**
2. **eine Berufsvorbereitung [...]**

nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommt und die in der Lage sind, wenigstens ein **Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung** zu erbringen.



t r a n s f e r

§ 58 Abs. 2 SGB IX – Leistungen im Arbeitsbereich

Die Leistungen im Arbeitsbereich sind gerichtet auf

1. Die **Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer** der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderung entsprechenden **Beschäftigung**,
2. Die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur **Erhaltung und Verbesserung der** im Berufsbildungsbereich erworbenen **Leistungsfähigkeit** und **zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit** sowie
3. Die **Förderung des Übergangs** geeigneter Menschen mit Behinderungen **auf den allgemeinen Arbeitsmarkt** durch geeignete Maßnahmen. [...]



§ 60 Abs. 2 SGB IX – Andere Leistungsanbieter

- (1) Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Leistungen [...] haben, können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.
- (2) Die **Vorschriften für Werkstätten [...] gelten für andere Leistungsanbieter [...]**.
- (3) Eine **Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen durch andere Leistungsanbieter zu ermöglichen, besteht nicht.**

§ 61 Abs. 2 SGB IX – Budget für Arbeit

- (1) Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Leistungen [...] haben und denen **von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis [...]** angeboten wird, **erhalten ein Budget für Arbeit.**
- (2) Das Budget für Arbeit umfasst einen **Lohnkostenzuschuss** an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten **und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.**



§ 63 SGB IX – Zuständigkeiten nach den Leistungsgesetzen

(1) Die Leistungen **im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich** [...] erbringen

1. die Bundesagentur für Arbeit [...]
2. die Träger der Unfallversicherung [...]
3. die Träger der Rentenversicherung [...]
4. die Träger der Kriegsopferfürsorge [...]

(2) Die Leistungen **im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt** für behinderte Menschen

1. die Träger der Unfallversicherung
2. die Träger der Kriegsopferfürsorge
3. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe
4. im Übrigen die Träger der Eingliederungshilfe

(3) **Absatz 1 gilt auch** für die Leistungen **zur beruflichen Bildung bei einem anderen Leistungsanbieter**.
Absatz 2 gilt auch für die Leistungen **zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter sowie die Leistung des Budgets für Arbeit**.



FESTSTELLUNGEN DER LEISTUNGEN 12

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 62 Abs. 1 SGB IX – Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen

Auf **Wunsch des Menschen mit Behinderungen** werden die Leistungen [...] von einer [...] anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, von dieser zusammen mit einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern oder von einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern erbracht.



t r a n s f e r

§ 112 Abs. 1 SGB IX n.F. – Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. Hilfen zu einer **Schulbildung**, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen **einschließlich der Vorbereitung hierzu** [...]
2. Hilfen zur **schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung** für einen Beruf.



t r a n s f e r

§ 113 Abs. 1 SGB IX n.F. – Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine **gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst **selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen** oder sie hierbei zu unterstützen.

§ 113 Abs. 2 SGB IX n.F. – Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,
9. Besuchsbeihilfen.



→ Bestimmen sich nach den §§ 77 – 84 SGB IX n.F.

FESTSTELLUNGEN DER LEISTUNGEN 15

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

§ 77 SGB IX n.F. – Leistungen für Wohnraum

[...] Die Leistungen umfassen **Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum**, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht. [...]



t r a n s f e r

§ 78 Abs. 1 SGB IX n.F. – Assistenzleistungen

Zur **selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung** werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere

- Leistungen für die **allgemeinen Erledigungen des Alltags** wie die Haushaltsführung,
- die **Gestaltung sozialer Beziehungen**,
- die **persönliche Lebensplanung**,
- die **Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben**,
- die **Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten** sowie
- die **Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen**.

Sie beinhalten die **Verständigung mit der Umwelt** in diesen Bereichen.



§ 78 Abs. 2 SGB IX n.F. – Assistenzleistungen

Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 **über die konkrete Gestaltung der Leistungen** hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

Die Leistungen umfassen

1. die vollständige und teilweise **Übernahme** von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die **Begleitung** der Leistungsberechtigten und
2. die **Befähigung** der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Die **Leistungen nach Nummer 2 werden von Fachkräften** als qualifizierte Assistenz **erbracht**. [...]



FESTSTELLUNGEN DER LEISTUNGEN 18

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

§ 78 Abs. 6 SGB IX n.F. – Assistenzleistungen

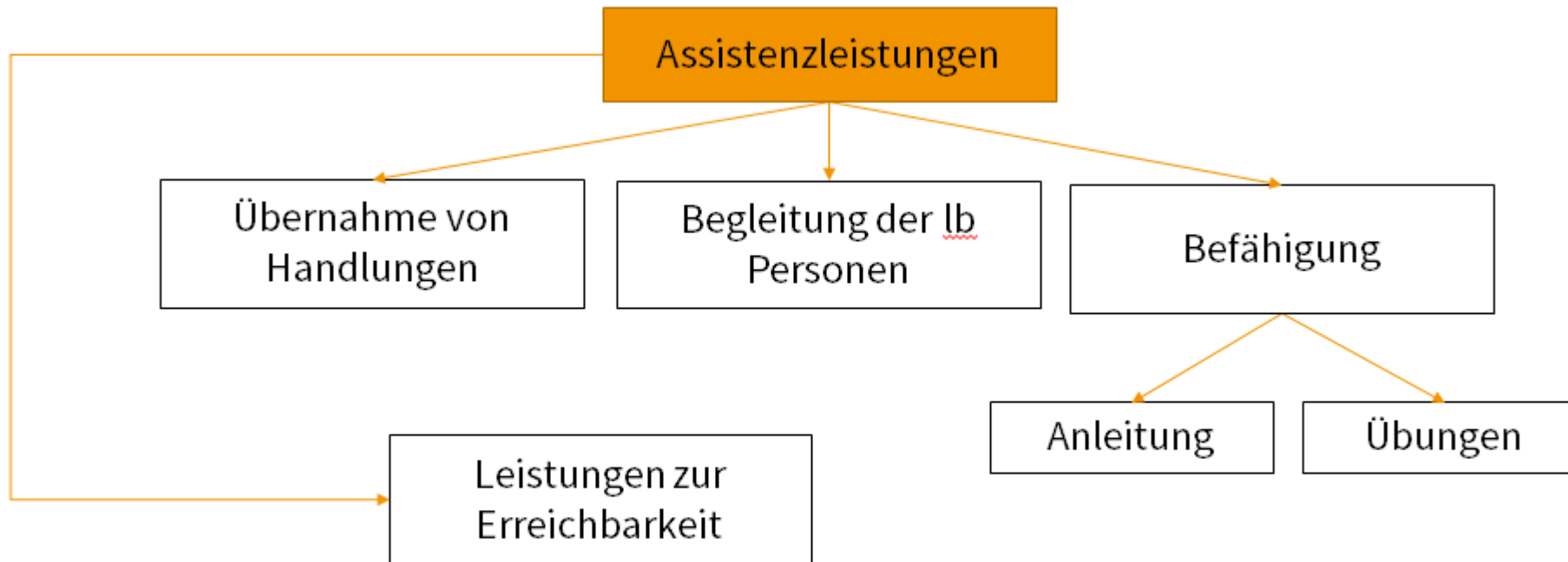
Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme werden erbracht, soweit dies **nach den Besonderheiten des Einzelfalls** erforderlich ist.



t r a n s f e r

FESTSTELLUNGEN DER LEISTUNGEN 19

Leistungen zur Sozialen Teilhabe



t r a n s f e r

§ 79 SGB IX n.F. – Heilpädagogische Leistungen

(1) Heilpädagogische Leistungen werden **an noch nicht eingeschulte Kinder** erbracht, **wenn** nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

1. eine **drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf** einer Behinderung **verlangsamt wird** oder
2. die **Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können**. [...]

(2) Heilpädagogische Leistungen umfassen **alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen**, einschließlich [...] psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, **soweit die Leistungen nicht von § 46 Abs. 1 erfasst** sind.



§ 46 Abs. 1 SGB IX – Früherkennung und Frühförderung

[...] medizinischen Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung [...]

t r a n s f e r

§ 80 SGB IX n.F. – Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie werden erbracht, **um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen. [...]**



§ 81 SGB IX n.F. – Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden erbracht, **um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.**

Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, **die Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen** oder ähnlichen Maßnahmen **zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen** einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten **zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen.**

Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung.



§ 82 SGB IX n.F. – Leistungen zur Förderung der Verständigung

Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, **um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt** aus besonderem Anlass **zu ermöglichen oder zu erleichtern**. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch **Gebärdendolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen**. [...]



t r a n s f e r

§ 83 SGB IX n.F. – Leistungen zur Mobilität

Leistungen zur Mobilität umfassen

1. **Leistungen zur Beförderung**, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, und
2. **Leistungen für ein Kraftfahrzeug.**

(2) Leistungen nach Absatz 1 erhalten Leistungsberechtigte nach § 2, **denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere der Behinderung nicht zumutbar ist.** [...]

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 Nummer 2 umfassen Leistungen

1. Zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges,
2. Für die erforderliche Zusatzausstattung
3. Zur Erlangung der Fahrerlaubnis,
4. Zur Instandhaltung und
5. Für die mit dem Betrieb des Kraftfahrzeuges verbundenen Kosten.

[...]



§ 84 SGB IX n.F. – Hilfsmittel

Die Leistungen umfassen **Hilfsmittel**, die erforderlich sind, um eine durch **Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen**. [...]

(2) Die Leistungen umfassen auch eine notwendige **Unterweisung** im Gebrauch der Hilfsmittel sowie deren notwendige **Instandhaltung** und Änderung.



t r a n s f e r

§ 104 SGB IX n.F. – Besonderheit des Einzelfalles

- (1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der **Besonderheit des Einzelfalles**
- (2) **Wünschen der Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind [...]**
- (3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist **zunächst die Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen.**



t r a n s f e r

§ 116 Abs. 1 SGB IX n.F. – Pauschale Geldleistung

Die Leistungen

1. **zur Assistenz zur Übernahme von Handlungen** zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 5),
2. **zur Förderung der Verständigung** (§ 113 Absatz 2 Nummer 6) und
3. **zur Beförderung** im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1 *„insbesondere durch einen Beförderungsdienst“*) **können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistungen** nach § 105 Absatz 3 erbracht werden.



§ 116 Abs. 2 + 3 SGB IX n.F. – gemeinsame Inanspruchnahme

(2) Die Leistungen

1. zur Assistenz (§ 113 Absatz 2 Nummer 2),
2. zur Heilpädagogik (§ 113 Absatz 2 Nummer 3),
3. zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse (§ 113 Absatz 2 Nummer 5),
4. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6),
5. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1) und
6. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 6)

können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden [...]

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 sind **auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam** zu erbringen, soweit die Teilhabeziele erreicht werden können.



Hilfen müssen **erforderlich, geeignet und ausreichend** sind, um die Ziele zu erreichen.

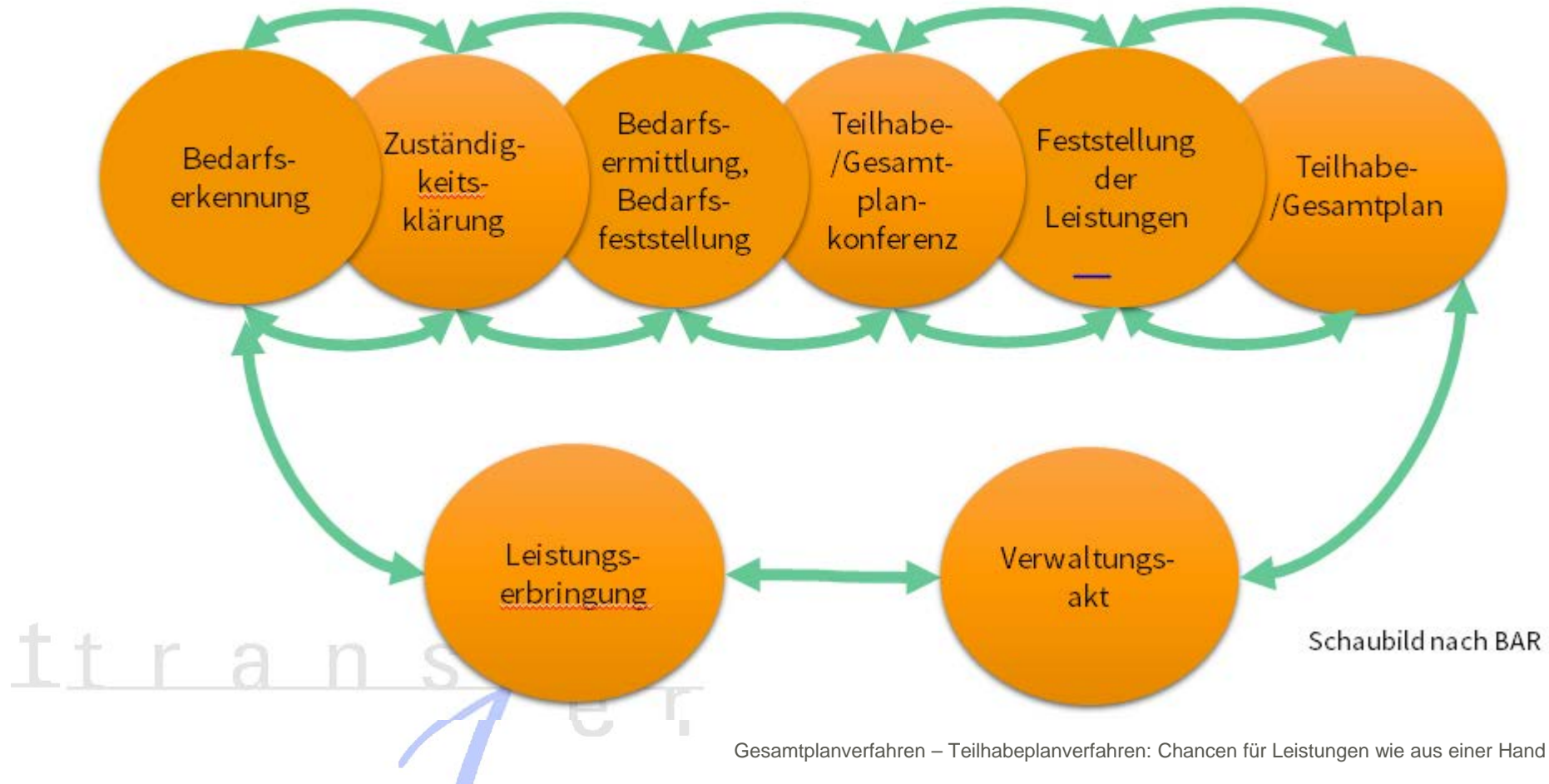
1. Die Hilfen sind **erforderlich**, wenn ohne sie das Ziel nicht erreicht werden kann.
2. Sie sind **geeignet**, wenn der Teilhabebedarf in dem bestimmten Lebensbereich mit der Hilfe nach Art und Beschaffenheit gedeckt werden kann (qualitativer Aspekt).
3. Die Hilfen sind **ausreichend**, wenn der Teilhabebedarf in dem bestimmten Lebensbereich mit der Menge der Hilfe gedeckt werden kann (quantitativer Aspekt).



t r a n s f e r

GLIEDERUNG 6

Prozess der Rehabilitation



Aufgabe:

Erstellung eines Teilhabe-/Gesamtplanes

1. Finden Sie sich in Gruppen zusammen (4 – 6 Personen).
2. Befassen Sie sich mit dem Fallbeispiel.
3. Erarbeiten Sie bis zu drei konkrete Ziele.
4. Definieren Sie die erforderlichen Hilfen (Quantität und Qualität).
5. Benennen Sie die zuständigen Rehabilitationsträger.
6. Halten Sie Ihr Ergebnis auf einer Flipchart/Pinnwand fest.

Dauer: 60 Minuten

Viel Erfolg!

AUFGABE 2

Fallbeispiel nach ICF - kodiert

Ziele:

Ich lebe in meiner eigenen Wohnung!

Ich arbeite bei der Deutschen Bahn!

Ich habe eine Freundin!

Ich werde nicht mehr so schnell sauer!

Beeinträchtigung der Körperfunktionen (b)	Beschreibung der Leistungsfähigkeit (d a)		Beschreibung der Umweltfaktoren (e)		Beschreibung der personbezogenen Faktoren
b117 b1300 b1304 b140 b1521 b1600 b230 b4200	d110 d120 – d159 d163 – d172	d115 d160 d175 d177	e110 e115 e125	e165	<ul style="list-style-type: none"> - Eltern aus Griechenland - 10 Jahre ältere Schwester (wohnt in derselben Stadt) - Vater ist vor 20 Jahren bei Arbeitsunfall verstorben - lebt seit seinem 3. Lebensjahr im Heim - Mutter lebt wieder in Griechenland – telefonischer, sporadischer Kontakt besteht - Identitätsprobleme (Griechen? Deutscher?) – fühlt sich unvollkommen und hat ein schlechtes Selbstwertgefühl - Ausgesprochen großes Interesse an Zügen und allem was damit zu tun hat
	d210 d220 d2302	d2301 d240	e310 e320 e340 e355		
	d310 – d335 d345 d350 d360 – d399	d340 d355	e420	e410	
	d410 – d470	d475 – d499	e510 e540 e540 e570 e575 e595	e525 e580 e585 e590	
	d510 – d560	d570 – d599			
		d610 – d699			
	d710 d7200 d7201 d730 – d799	d7202 d7203 d7204			
	d810 – d825 d840	d830 d845 – d899			
	d910 – d999				

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER INTEGRATIONSÄMTER UND HAUPTFÜRSORGESTELLEN (2017): *Sozialgesetzbuch IX. Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen mit Verordnungen zum Schwerbehindertenrecht*. Wiesbaden: Universum - Verlag

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER ÜBERÖRTLICHEN TRÄGER DER SOZIALEHILFE – BAGÜS (2018): *Orientierungshilfe zur Gesamtplanung*. [online unter: https://www.lwl.org/spur-download/bag/02_2018an.pdf – zuletzt abgerufen am 01.05.2019]

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR REHABILITATION e.V. – BAR (2018): *Rehabilitation. Vom Antrag bis zur Nachsorge – für Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten und andere Gesundheitsberufe*. Berlin: Springer – Verlag

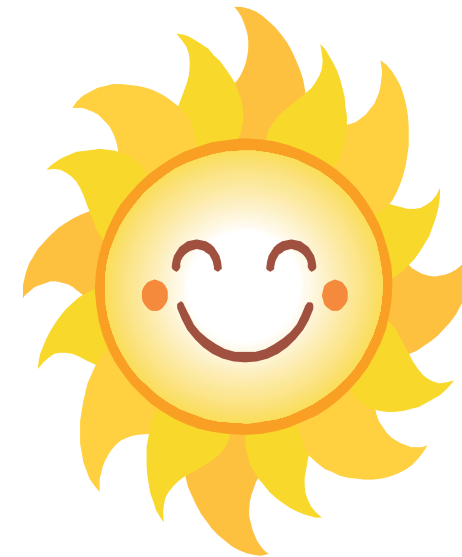
DEUTSCHER VEREIN (2009): *Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen*. [online unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2009-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-bedarfsermittlung-und-hilfeplanung-in-der-eingliederungshilfe-fuer-menschen-mit-behinderungen-1-1545,332,1000.html> – zuletzt abgerufen am 01.04.2019]

DEUTSCHER VEREIN (2018): *Zur Beteiligung von Leistungserbringern am Gesamtplanverfahren*. [online unter: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/links-und-downloads/gutachten-deutscher-verein-g2-17_gesamtplanverfahren.pdf - zuletzt abgerufen am 01.04.2019]

SCHÄFERS, Marcus & WANSING, Gudrun (2016): *Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen. Zwischen Lebenswelt und Hilfesystem*. Stuttgart: Kohlhammer - Verlag



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



t r a n s f e r